

# Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für Düngung und Pflanzenschutz

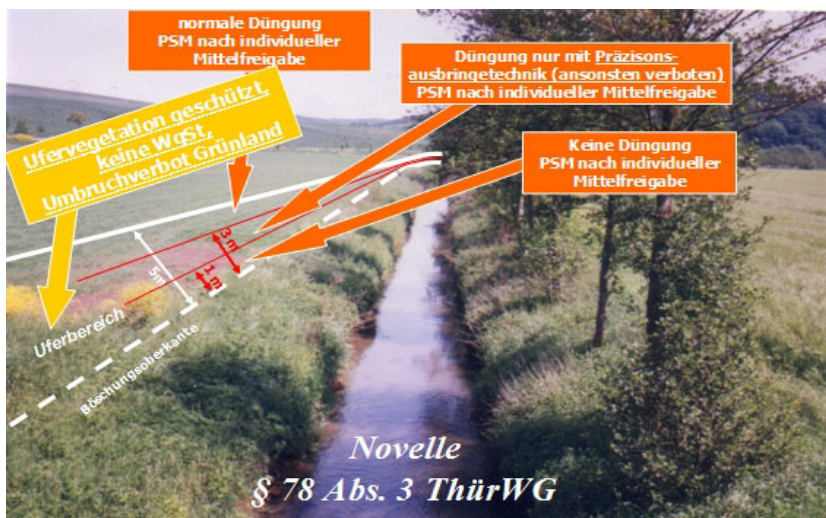
Labortag 2010 Sachsen / Thüringen – Jena 28. Januar 2010

## Harmonisierung von PSM-Rückständen in der EU

- Seit September 2008 sind die Vorschriften über Rückstandshöchstgehalte für PSM EU-weit vereinheitlicht
- Wichtiger Meilenstein in der Vereinheitlichung von Standards zur Sicherheit von Lebensmitteln/Futtermitteln. Überwindung bisher bestehender Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten bei Produktion und Handel.
- Festsetzung von Höchstgehalten durch Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
- Einheitliches System zur Festsetzung  
Minimierungsgebot Prinzip „So niedrig wie möglich und angemessen“



- Zulassung eines PSM nur noch dann möglich, wenn für die jeweiligen Kulturen entsprechende Rückstandshöchstgehalte festgesetzt sind
- Es gelten EU-weit nunmehr einheitliche Höchstgehalte (Kombination Wirkstoff/Erreger) für ca. 1000 PSM und 315 landw. und gärtnerische Kulturen.
- Für Kontrollen zur Einhaltung der Höchstmengen weiterhin Mitgliedstaaten zuständig



## Abstandsregelungen in Thüringen für Pflanzenschutzmittel

- Es gelten die Abstandsauflagen zum Gewässerschutz für das jeweilige Pflanzenschutzmittel (NW-Auflagen)
- Für Mittel mit der Auflage **NW 642** (z.B. Pointer, Glyphos) gilt: "Die Anwendung des Mittels in und unmittelbar an Oberflächengewässern ist verboten"

### **Empfehlung:**

Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1 m zur Böschungsoberkante hin.

## Europäische Regelungen

- **EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**
- **Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden**

Beide Gesetzestexte am 24.09.2009 durch den Ministerrat beschlossen.  
Im Januar bereits nach langer Diskussion durch Europaparlament verabschiedet.



- **Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch künftig durch Mitgliedstaaten**
- **Gegenseitige verpflichtende Anerkennung der Zulassungen in den Mitgliedstaaten der gleichen Zone (3 Zonen in Europa)**
- **Deutschland gehört zur Zulassungszone „Mitte“ gemeinsam mit**  
Belgien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Großbritannien, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Rumänien
- **Zonenübergreifende Zulassung für Gewächshäuser, Vorratsschutz und Saatgut**



## Einführung der Aufzeichnungspflicht

- In Deutschland durch § 6, Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz geregelt
- Jetzt auch Bestandteil der europäischen Richtlinie
- Betriebsbezogene Aufzeichnungspflicht über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht
- **Folgende Daten sind zu dokumentieren**
  - Name des Anwenders
  - Datum der Anwendung
  - Anwendungsfläche
  - Aufwandmenge
  - Angewendetes PSM
  - Anwendungsgebiet
- Vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist der Unterlagen: 2 Jahre
- Bestandteil der CC-Verpflichtungen (Kontrollen)

## Düngegesetz Ausfertigungsdatum: 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54)

### Inhalt:

- § 2 – Begriffsbestimmungen
- § 3 – Anwendung von Düngemitteln
- § 4 – Verbringen (Ermächtigung zum Erlass von Rechts -VO)
- § 5 – Inverkehrbringen
- § 6 – EG-Düngemittel (EG- VO 2003/2003)
- § 7 – Kennzeichnung und Verpackung
- § 8 – Toleranzen
- § 11 – Klärschlamm – Entschädigungsfonds

## Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln u. ä. Stoffen (Düngemittelverordnung)

vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 136)

### Änderungen:

- Übernahme EG-VO 2003/2003 in nationales Recht
- Schaffung neuer Düngemitteltypen
- Beachtung der Hygienevorschriften (Paragraf 5)
- Verbesserte Verbraucherinformation

## Verordnung über das Verbringen von Wirtschaftsdüngern (Stand: Januar 2010)

- **Rechtsgrundlage:** § 4 Düngegesetz
- **zu erwartende Regelungen:**
  - Geltungsbereich (Bagatellgrenze DüV, km-Entfernung)
  - Begriffsdefinition (Abgeber, Beförderer, Empfänger)
  - Aufzeichnungsdaten (z. B. Betrieb, Mengen, Nährstoffgehalte)
  - Meldetermin (15. Mai an zuständige Landesstelle)

## Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen vom 29.09.2009

### Vorschläge für neue Regelungen des Düngerechts:

- **Gute Kontrollierbarkeit der Vorgaben**
- **Saldo von 60 kg N/ha im Mittel von 3 Jahren ist zu hoch für Ackerbaubetriebe**
- **Minderung der N-Verluste (im Stall relativ gering – Lagerung und Ausbringung mit größerem Potential)**
- **Unvermeidliche N-Überschüsse bei Gemüsekulturen müssen gebunden werden durch FF-Gestaltung (Ausnutzung durch Folgekulturen z. B. Getreide, Raps)**
- **Verbindliche Erstellung von Schlagbilanzen führt zur Verhinderung von großen Differenzen bei N-Salden (Hofter-Flächensaldo ist besser kontrollfähig)**
- **N-Begrenzung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von 170 kg → sollte für alle organischen Dünger gelten**
- **Einsatz von wirtschaftseigenen Düngern tierischer Herkunft sollte nicht nur N-Zufuhr, sondern auch an P-Zufuhr orientiert sein**
- **Nicht-Einhaltung der maximalen Nährstoffsalden soll als OWIG zu ahnden sein**